

# Protokollauszug

aus der  
19. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen,  
Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes  
vom 27.10.2020

---

öffentlich

**Top 4.3 Nutzung der Fläche gegenüber der Haltestelle "Campus Jungfernsee"  
20/SVV/0998  
vertagt**

Herr Dr. Niekisch bringt den Antrag als Prüfauftrag ein.

Herr Dr. Zöller macht aufmerksam, dass bereits mit den Ausführungen in der Antragsbegründung das Prüfergebnis vorweggenommen worden ist und der Prüfauftrag somit nicht erforderlich sei.

Herr Jäkel unterstützt das Antragsanliegen. Die Prüfung, ob eine sportliche Nutzung möglich sei, könne trotzdem erfolgen. Die Prüfung einer Schullnutzung, wie vom Ausschuss für Bildung und Sport vorgeschlagen, sei hingegen nicht erforderlich.

Herr Goetzmann (Fachbereich Stadtplanung) informiert zur Genese des in der Begründung (Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“, 1. Änderung, Teilbereich Nedlitzer Holz –DS 16/SVV/0523) angesprochenen Bebauungsplanes sowie zu den Sachverhalten. Das in Schul- und Sportnutzung geänderte Votum aus dem Ausschuss für Bildung und Sport ist exakt das, was Gegenstand des vorgenannten Bebauungsplanes gewesen ist. Hier habe es intensive Abstimmungen mit den Landesebenen gegeben. Die Ablehnung erfolgte aufgrund des Denkmalschutzes.

Herr Goetzmann führt dazu aus, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum die Landeshauptstadt Potsdam noch während des Beratungsgangs zum obenstehenden Änderungsbeschluss darüber informierte, dass die betrachtete Fläche zusammen mit anderen Teilen der ehemaligen Bornimer Feldflur als Gartendenkmal unter Denkmalschutz gestellt wurde. Die Bezeichnung des Denkmals lautet: Elemente der ehemaligen Bornimer Feldflur (Alleen und Feldwege, Remisen und Holzungen, Acker- und Wiesenflächen, Hecken und Gräben), Potsdam – Nordraum. Mit der Eintragung in die Landesdenkmalliste wurde die geplante bauliche Nutzung des Standorts faktisch ausgeschlossen, der Aufstellungsbeschluss mit Beschluss der SVV vom [27.09.2016](#) (Drucksache 16/SVV/0523) aufgehoben.

Hinsichtlich der im Antrag genannten Terminstellung – Berichterstattung in der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2020 – verweist Herr Goetzmann auf die Geschäftsordnung und die erheblichen zeitlichen Vorläufe. Die Berichterstattung müsse in Form einer Mitteilungsvorlage vorgelegt werden, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt fertig sein müsste. Realistisch wäre hier allenfalls März 2021.

Herr Dr. Niekisch übernimmt als Antragsteller die Terminstellung März 2021.

In der weiteren Diskussion stellt Frau Hüneke den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung. Die Verwaltung wird um die Übermittlung der denkmalrechtlichen Stellungnahme gebeten (An-

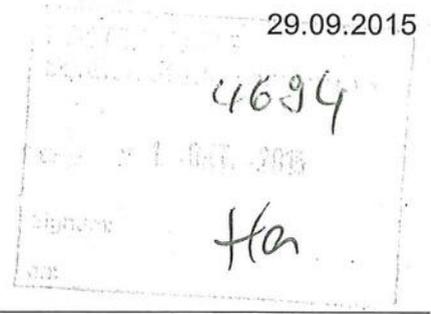
lage zur Niederschrift). Der Antrag wird in der kommenden Sitzung erneut aufgerufen und der SBWL-Ausschuss kann sich in Kenntnis der Stellungnahme zu dem Antrag positionieren.

Der Ausschussvorsitzende stellt den GO-Antrag von Frau Hüneke zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: 7/0/2** – damit wird der Antrag bis zur Sitzung am 10.11.20 zurückgestellt.

442  
Frau Ambrosius  
Tel.-Nr. 3064  
Frau Christl  
Tel.-Nr.: 3068

29.09.2015



466  
Frau Hain

Aktenzeichen **12391-15-64**  
Antragsteller 466 - Bereich Stadterneuerung Frau Hain  
Grundstück  
Vorhaben **Stellungnahmeersuchen: frühzeitige Beteiligung - B-Plan Nr. 83  
"Campus am Jungfernsee", 1. Teiländerung, Teilbereich "Nedlitzer  
Holz"**

**Denkmalrechtliche Stellungnahme nach BbgDSchG vom 24.05.2004**

- Das Vorhaben betrifft ein Denkmal.  
 Das Vorhaben liegt in der Umgebung eines Denkmals.  
 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung.

**Angaben zum Denkmal**

Objektnummer oder MIDAS Nr.  
Bezeichnung des Denkmals Elemente der ehemaligen Bornimer Feldflur...  
Lage des Denkmals (Straße,  
Hausnummer)

Bodendenkmal 2190

**Baudenkmalpflegerische Belange**

Die 1. Änderung betrifft ein trapezförmiges Wiesengrundstück an der Nedlitzer Straße. Dieses Teilstück ist Teil eines eingetragenen Gartendenkmals. Das Denkmal trägt den Namen „Elemente der ehemaligen Bornimer Feldflur (Alleen und Feldwege, Remisen und Holzungen, Acker- und Wiesenflächen, Hecken, Gräben), Potsdam-Nordraum“

Ausdrücklich im Denkmalwert beschrieben sind

- Die landschaftsgliedernde Alleeen und Feldwege mit ihrem Baumbestand, hier insbesondere die Nedlitzer Straße ab der Kreuzung Fritz-von-der-Lancken-Straße in Richtung Norden mit begleitendem Alteichenbestand, und
- Zur ehemaligen Musterlandwirtschaft gehörende landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wieseflächen, hier insbesondere die trapezförmige Ackerfläche im Nedlitzer Holz, westlich der Nedlitzer Straße.

**Eine Bebauung der Fläche wird abgelehnt.**

### **Begründung:**

Dieses Feldstück in trapezförmiger Form ist schon seit kurfürstlicher Zeit im 17. Jahrhundert nachweisbar. Peter Joseph Lenné hat die Fläche 1833 ganz bewusst in seinen Verschönerungsplan einbezogen und die Grenzziehung so exakt festgelegt, wie sie heute noch besteht. Sie wurde vom Baumbewuchs bewusst freigehalten und ist wichtiger Bestandteil der von Lenné geprägten Feldflur, die die Potsdamer Kulturlandschaft ausmacht. Alternierende Reihung von historisch gewachsenen Parks, Alleen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Waldpartien und baumbestandenen Remisen wurde eine gewachsene Kulturlandschaft schon 1833 bewertet und durch Schaffung einer ästhetischen und ökonomischen Musterlandwirtschaft vollendet. Diese beschriebene Gestaltung der Feldflur war sehr erfolgreich und weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

Im Bereich der trapezförmigen Ackerfläche hat sich der Zustand der Lenné'schen Konzeption bis heute erhalten. Die betroffene Wiesenfläche stellt den Wechsel der von baumbestandenen, jahrhundertealten Eichenallee auf der Nedlitzer Straße hin zu geöffneter Wiesenfläche mit dahinter liegendem Wald dar und ist ein wichtiger landschaftlicher Eintrittspunkt.

Die Wiesenfläche ist noch heute ein erlebbarer Teil der Potsdamer Kulturlandschaft und zudem gestalterischer grüner Puffer am Übergang von der Stadt in den Landschaftsraum.

Daher fordert die Untere Denkmalschutzbehörde unverändert den Erhalt der trapezförmigen Ackerfläche, also die Freihaltung von jeglicher Bebauung und die dauerhafte Sicherung als landwirtschaftlich genutzte Fläche.

### **Bodendenkmalpflegerische Belange**

Im B-Plan-Gebiet liegt das unter Nr. 2190 in die Landesliste eingetragene geschützte Bodendenkmal (siehe Anlage 2). Es handelt sich dabei um einen Bestattungsplatz der Bronzezeit und eine Fundstelle der Jungsteinzeit. Eingerahmt von Bodendenkmalen befindet sich am Jungfernsee eine archäologisch außerordentlich reiche Landschaft. Bereits beim Kasernenbau in den 1930er Jahren wurde eine frühbronzezeitliche Körperbestattung gefunden. Bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit der der zahlreiche Nachweise einer bis in die mittlere Altsteinzeit zurückreichenden Nutzung des Geländes (mittelsteinzeitlicher Rast- und Werkplatz, Sielungen unterschiedlicher Abschnitte der Jungsteinzeit, Funde der Bronzezeit, Spuren der Geländedenutzung in der Römischen Kaiserzeit und im slawischen Mittelalter.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen gemäß § 9 (1) 5. des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 24.05.04 (GVBl. 19, 15. Jg., S. 216 ff) einer denkmalrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

Bei Inanspruchnahme von bisher unbebauten oder nicht durch tiefreichende Einbauten zerstörten Flächen werden in der Regel archäologische Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen notwendig, für die der Verursacher die Kosten zu tragen hat.

Auf Grund der Vielfalt der bisher nachgewiesenen Nutzungsspuren aus verschiedenen ur- und frühgeschichtlichen Zeitperioden ist auch außerhalb der derzeitigen Abgrenzung des Bodendenkmals damit zu rechnen, dass Spuren menschlicher Aktivitäten im Boden erhalten

sein können. Das an das Bodendenkmal 2190 westlich anschließende Areal wird aus diesem Grund als Bodendenkmalverdachtsfläche eingeschätzt.

Die Informationen zu allen geschützten Denkmälern sind nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen.

### Gesetzliche Grundlagen

1. BbgDSchG vom 24. 05. 2004 (GVBl. Nr. 19, 15. Jg., S. 216ff.) - insbesondere die §§ 1 - Grundsätze, 2 - Begriffsbestimmungen, 3 - Denkmalliste, 7 - Erhaltungspflicht, 9 - Erlaubnispflichtige Maßnahmen, 16 - Denkmalschutzbehörden, 19 - Erlaubnisverfahren, 26 - Ordnungswidrigkeiten, 28 - Übergangsbestimmungen.
2. Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List der UNESCO) vom 1. Januar 1991, Verwaltungsbereich Potsdam, - Denkmalbereichssatzung - vom 30. 10. 1996, siehe Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 21. November 1996, Jg. 7, Sonderdruck
3. Denkmalliste nach § 3 I BbgDSchG in Verbindung mit § 28 I BbgDSchG.
4. VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, in der geltenden Fassung) i.V.m. § 1 VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung) - insbesondere § 36

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kalesse



Sabine Ambrosius



Gundula Christl

Anlage: Anlage 1 und 2 geschützte Denkmale Stand 30.09.2015